

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

NICOLE THOMAS RECHTSANWÄLTIN

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle zwischen Rechtsanwältin Nicole Thomas und ihrem jeweiligen Auftraggeber, nachfolgend Mandant genannt, geschlossenen Verträge über die Besorgung von Rechtsangelegenheiten. Individualvereinbarungen gehen diesen allgemeinen Mandatsbedingungen vor.

§ 2 Mandatsübernahme

- (1) Nach der Beauftragung von Rechtsanwältin Thomas erteilt der Mandant Rechtsanwältin Thomas eine Vollmacht zur Wahrnehmung seiner Interessen.
- (2) Rechtsanwältin Thomas schuldet nur die Erbringung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer anwaltlicher Berufsausübung insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung für Rechtsanwälte. Ein bestimmter Erfolg ist nicht geschuldet.
- (3) Rechtsanwältin Thomas ist es gestattet, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen und/oder Untervollmacht zu erteilen.
- (4) Nach Beendigung des Mandats ist Rechtsanwältin Thomas nicht verpflichtet, auf Änderungen der Rechtslage oder sich hieraus ergebende Konsequenzen hinzuweisen.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Abrechnung erfolgt regelmäßig nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Maßstab für die Höhe der gesetzlichen Vergütung ist der Gegenstandswert.
- (2) Möglich ist aber auch der Abschluss einer Honorarvereinbarung. Das Honorar kann als Pauschalvergütung oder Zeitvergütung vereinbart werden, darf aber bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Höhe der nach § 4 RVG fälligen Gebühren nicht unterschreiten. Im Zweifel gilt die Zeitvergütung als vereinbart.
- (3) Die Höhe des Honorars bei Zeitvergütung beträgt mindestens 154,70,- € brutto je Stunde (130,00 € netto/Std. zzgl. 24,70,- € (19 %) Umsatzsteuer). Auslagen und Fahrkosten sind nicht im Stundensatz enthalten, sondern werden gesondert abgerechnet. Abgerechnet wird in Einheiten von 15 Minuten.
- (4) Frau Rechtsanwältin Thomas fertigt über den Zeitaufwand zur Durchführung des Mandats eine Übersicht an, die die Bezeichnung der erbrachten Leistung sowie Datum und Dauer der Leistung ausweist. Diese Übersicht wird nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums zur Grundlage der Honorarabrechnung gemacht. Die dem Mandanten vorgelegte Übersicht gilt als richtig und vom Mandanten akzeptiert, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen begründete Einwände erhoben werden.
- (5) Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich auf Basis der vereinbarten Pauschal- oder Zeitvergütung abgerechnet worden ist, in das gerichtliche Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren für das gerichtliche Verfahren nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Eine Erstattung dieser Gebühren durch den Gegner kann auch im Falle des Obsiegens nicht verlangt werden.
- (6) Ist die Honorarvereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen bestimmt sich die Vergütung nach dem RVG.
- (7) Der Rechnungsbetrag ist spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kostennote auszugleichen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Mandant – ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf – mit der Zahlung in Verzug. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Haftung und Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung von Rechtsanwältin Thomas ist für den Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden, höchstens jedoch auf einen Betrag von 250.000,- € beschränkt.

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

NICOLE THOMAS RECHTSANWÄLTIN

- (2) Bei einem Haftungs- und Schadensrisiko über 250.000,- € ist der Mandant verpflichtet, Rechtsanwältin Thomas auf dieses erhöhte Risiko hinzuweisen – soweit dies nicht offensichtlich ist. Es besteht dann die Möglichkeit zum Abschluss einer Einzelversicherung.
- (3) Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie für Personenschäden wird durch die obigen Vereinbarungen nicht berührt.

§ 5 Abtretbarkeit, Verpfändung, Aufrechnung

- (1) Ansprüche gegen Rechtsanwältin Thomas, die nicht auf Geld gerichtet sind, können weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Aufrechnung gegen Forderungen von Rechtsanwältin Thomas ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (2) Kostenerstattungsansprüche und andere Geldansprüche des Mandanten gegen den Gegner, die Justizkasse oder Dritte gelten als an Rechtsanwältin Thomas abgetreten, wenn zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen gegen den Mandanten bestehen.
- (3) Eingehende Zahlungen zugunsten des Mandanten werden zunächst auf offene Gebühren, Kosten, Auslagen und Zinsen angerechnet, die Rechtsanwältin Thomas von dem Mandanten fordern kann.

§ 6 Rechtsmittel, Rechtsschutzversicherung

- (1) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und/oder Rechtsbehelfen ist Rechtsanwältin Thomas nur dann verpflichtet, wenn der Mandant entsprechenden Auftrag erteilt und Rechtsanwältin Thomas diesen angenommen hat. Erscheint es Rechtsanwältin Thomas zur Wahrung der Interessen des Mandanten sinnvoll, ein Rechtsmittel/Rechtsbehelf fristwährend einzulegen und ist Rücksprache mit dem Mandanten nicht in zumutbarer Weise möglich, so darf sie dies tun, muss es aber nicht. Im Falle der Einlegung werden mindestens die gesetzlichen Gebühren fällig.
- (2) Die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung ist ein gesonderter Auftrag und daher nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten.
- (3) Werden entstehende Kosten nicht oder nicht vollständig von der Rechtsschutzversicherung übernommen, ist der Mandant zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

§ 7 Sonstiges

- (1) Um Missverständnissen vorzubeugen bedürfen telefonisch erteilte Auskünfte einer schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein. Dies gilt insbesondere bei Auskünften, die der Mandant zur Grundlage wichtiger Entscheidungen machen möchte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Rechtsbesorgungsvertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform ist auch für Änderungen dieser Klausel beziehungsweise den Verzicht der Parteien auf die Schriftform zu wahren.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- (4) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der Rechtsanwaltskanzlei Nicole Thomas.
- (5) Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der Kanzlei. Dasselbe gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Mandanten einschließlich dieser allgemeinen Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.